**Schiedsklausel im Gesellschaftsrecht**

**(Beschlussmängelstreitigkeiten umfassende Schiedsklausel in Gesellschaftsverträgen):**

Alle Streitigkeiten, die zwischen Gesellschaftern der Gesellschaft oder zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft und/oder ihren Organen in Bezug auf Rechtsverhältnisse entstanden sind oder künftig entstehen, die – Beschlussmängelstreitigkeiten eingeschlossen – im weitesten Sinne das Gesellschaftsverhältnis betreffen, werden unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten der Entscheidung des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs Deutscher Notare - SGH (nachstehend der „SGH“) unterworfen.

Das Sekretariat des SGH bestimmt gemäß § 317 BGB das auf das Schiedsverfahren anwendbare Verfahrens-Statut einschließlich Kostenordnung auf Grundlage des bei Einleitung des Schiedsverfahrens geltenden Statuts nebst Kostenordnung. Die Beteiligten verzichten auf den Zugang der entsprechenden Erklärung des Sekretariats.

Der SGH prüft auch über seine eigene Zuständigkeit und im Zusammenhang hiermit das Bestehen oder die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung. Der SGH ist insbesondere auch zuständig für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes in vorgenanntem Bereich.

Betrifft die Streitigkeit mittelbar oder unmittelbar auch die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen, wird die Möglichkeit der Ernennung der Schiedsrichter durch die Parteien nach § 9 des Statuts ausgeschlossen. Denselben Streitgegenstand betreffende Beschlussmängelstreitigkeiten sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Der SGH entscheidet mit verbindlicher Wirkung für die Gesellschaft, deren Organe und sämtliche Gesellschafter. Diese Betroffenen sind über Einleitung und Verlauf des Verfahrens zu unterrichten und am Verfahren im Wege der Beiladung zu beteiligen, sofern sie nicht selbst bereits Parteien sind.